



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2021021120245
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 8a / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 26. Februar 2021

Amtlicher Teil

Nr. 69 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Marktgemeinde Mayrhofen

Nr. 70 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Nr. 69 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-EPI-9/18-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Marktgemeinde Mayrhofen

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021 sowie des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gemeindegrenze

(1) Personen mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Mayrhofen dürfen deren Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen ohne Wohnsitz in der Marktgemeinde Mayrhofen, wenn sie sich dort durchgehend über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden aufgehalten haben.

(3) Als Testergebnis im Sinn des Abs. 1 sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von molekularbiologischen Tests durch dazu befugte Stellen in der Marktgemeinde Mayrhofen erlangt werden.

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorga-

nisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;

d) den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutischen Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen, insbesondere älteren, Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;

e) den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;

f) die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sonstigen Waren des täglichen Bedarfs einschließlich periodischen Druckwerken und Heizmaterialien;

g) die Aufrechterhaltung des Lieferverkehrs zwischen Betrieben und Betriebsstätten von Betrieben sowie für die Durchführung notwendiger unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;

h) den Betrieb und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;

i) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und die Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses; dies jedoch nur dann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht oder zumutbarer Weise nicht in der Gemeinde Mayrhofen gedeckt werden können;

j) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 glaubhaft zu machen.

§ 4

Kundenbereiche

(1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

- a) Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,

- b) Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen,

- c) Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen oder

d) Kultureinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen ist untersagt. Lit. a gilt nicht für die Abholung vorbestellter Waren, wobei dabei geschlossene Räume der Betriebsstätte nicht betreten werden dürfen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

(2) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für

- a) öffentliche Apotheken,
- b) Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
- c) Drogerien und Drogeriemärkte,
- d) Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
- e) Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
- f) Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
- g) veterinärmedizinische Dienstleistungen,
- h) Verkauf von Tierfutter,
- i) Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist,
- j) Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
- k) Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,
- l) Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 5 Abs. 5 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 5 Abs. 5 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 5 Abs. 5 erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation,
- m) Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske und
- n) KFZ- und Fahrradwerkstätten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 27. Februar 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 3. März 2021 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 gilt auch für Personen, deren Aufenthalt in der Marktgemeinde Mayrhofen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat.

Der Bezirkshauptmann: Brandl

Hinweis: Diese Verordnung wurde auf der Internetseite und der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schwaz am 25. Februar 2021 kundgemacht.

Nr. 70 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-EPI-9/17-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung

zum Tragen einer FFP2-Maske

an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021 wird verordnet:

§ 1

Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien

Über die in Verordnungen nach § 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes festgelegten Maßnahmen hinaus ist in

a) der Gemeinde Jenbach im Bereich Marktimbiss beim SPAR und der Parkanlage gegenüber desselben,

b) der Gemeinde Schwaz in den Bereichen Stadtgalerien, Vorplatz Bahnhof, Skaterpark Psenner-Straße/Einfang, Friedhofsparkplatz und Postpark sowie

c) der Gemeinde Mayrhofen in den Bereichen Vorplatz des Veranstaltungszentrums Europahaus, Josef-Riedl-Platz/Kirchplatz, Vorplatz Musikpavillon und Vorplatz der Penkenbahn

das Betreten der in den Anlagen 1, 2 und 3 planlich dargestellten stark frequentierten öffentlichen Orte im Freien täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt, sofern nicht während des gesamten Aufenthalts dort eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen wird.

§ 2

Ausnahmen

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nach § 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 bis 7 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 94/2021, vorliegt. Liegt eine solche Ausnahme vor, so ist § 16 Abs. 3 bis 7 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 27. Februar 2021 in Kraft.

(2) Im Fall, dass die Geltungsdauer der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht entsprechend verlängert wird, gilt Folgendes: Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Bezug genommen wird, ist dies nach dem 09. März 2021 als Bezugnahme auf die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen der der angeführten Verordnung nachfolgenden Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verstehen.

Der Bezirkshauptmann: Brandl

Hinweis: Diese Verordnung wurde auf der Internetseite und der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schwaz am 25. Februar 2021 kundgemacht.

Anlage 1 Jenbach (siehe Seite 45)

Anlage 2 Schwaz (siehe Seite 46-50)

Anlage 3 Mayrhofen (siehe Seite 51-52)

Anlage 1 Jenbach der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)

Anlage 1



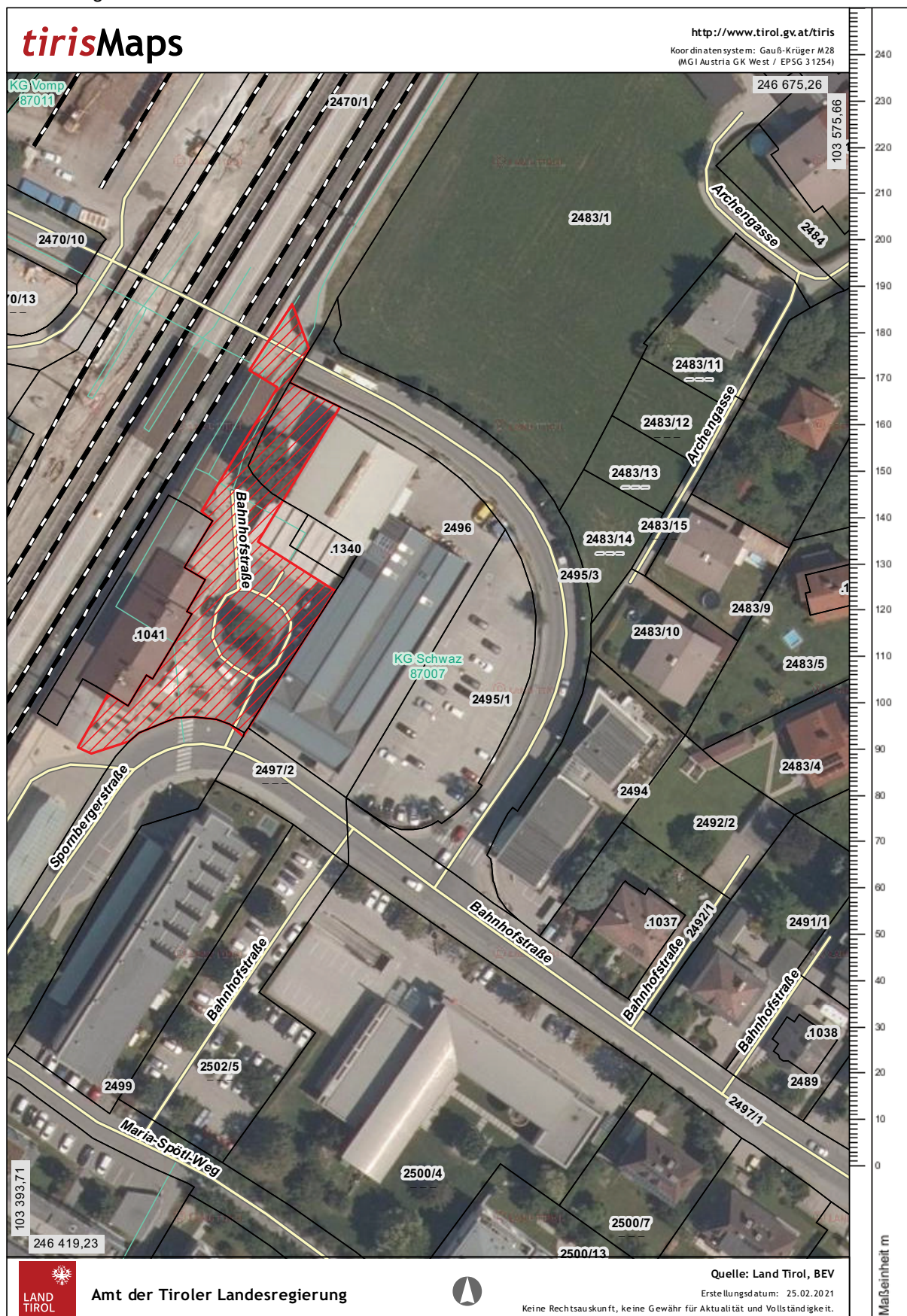
Anlage 2 Schwaz der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)

Anlage 2



Anlage 2 Schwaz der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)

Anlage 2



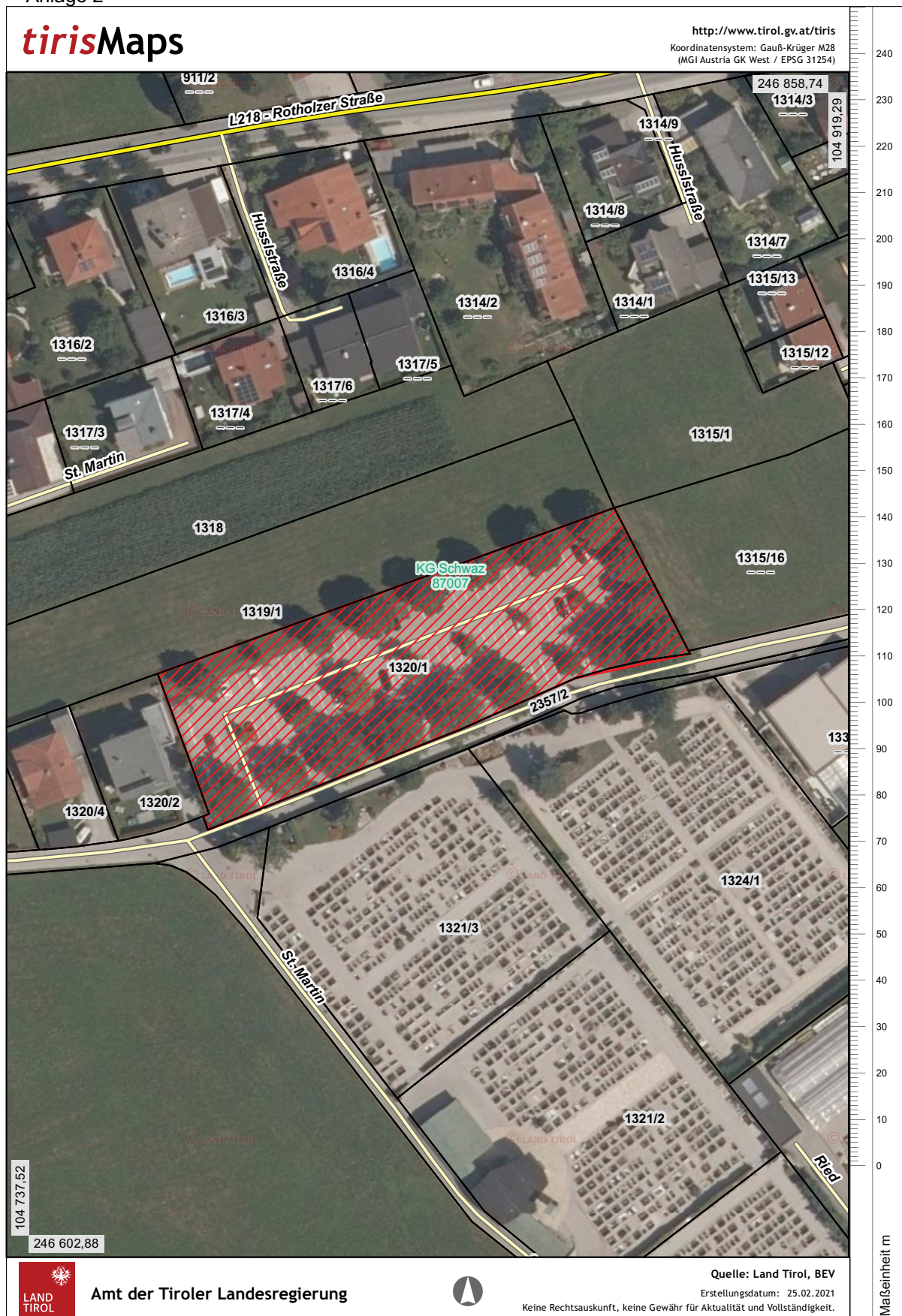
Anlage 2 Schwaz der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)

Anlage 2



Anlage 2 Schwaz der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)

Anlage 2

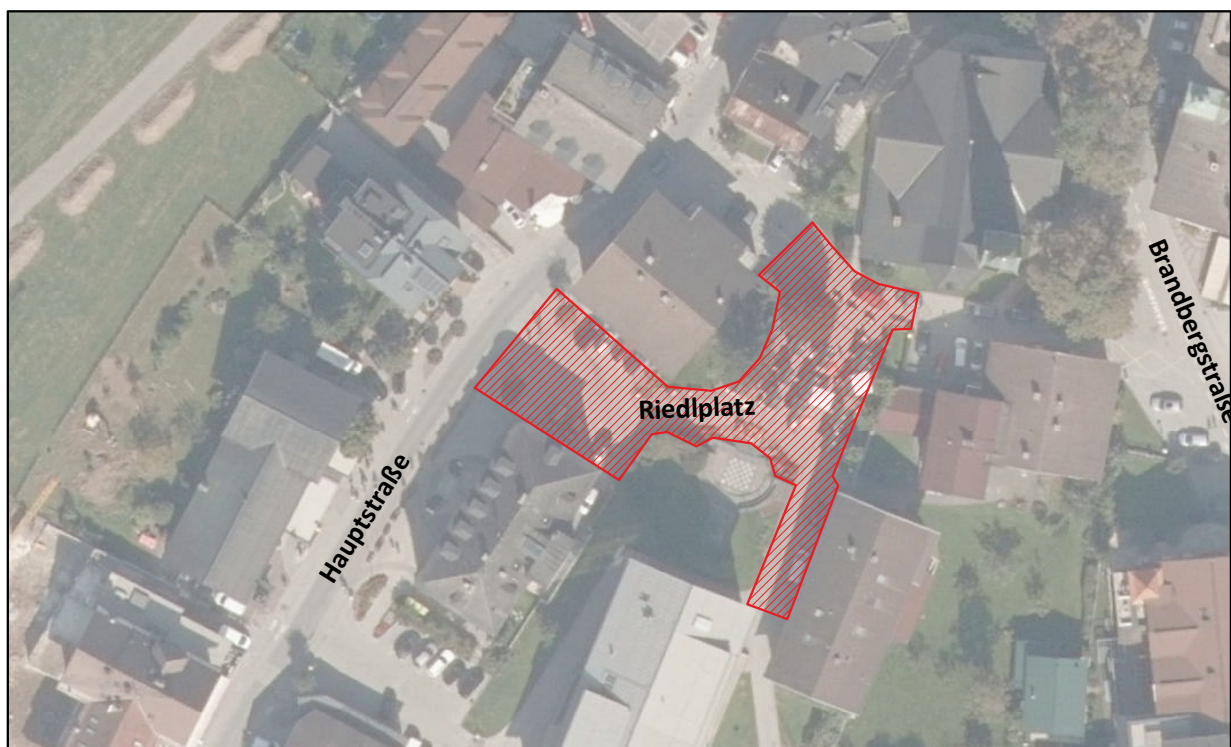
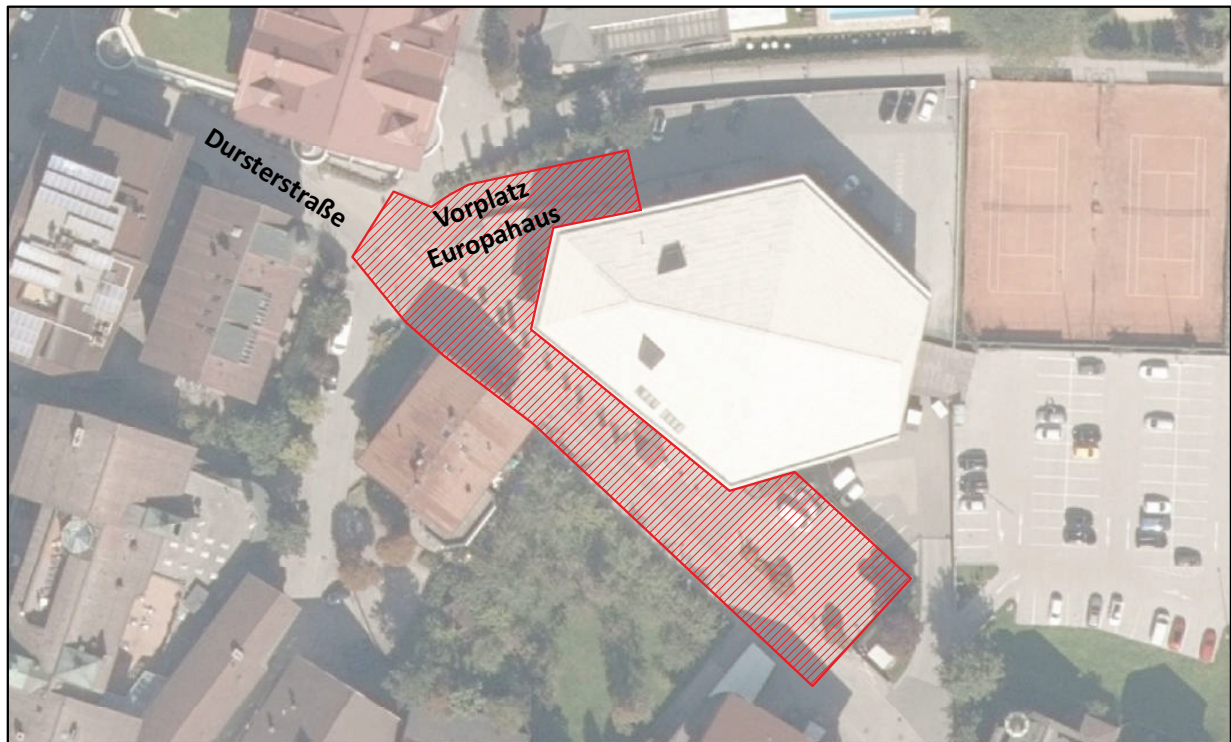


Anlage 2 Schwaz der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)

Anlage 2



Anlage 3 Mayrhofen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)



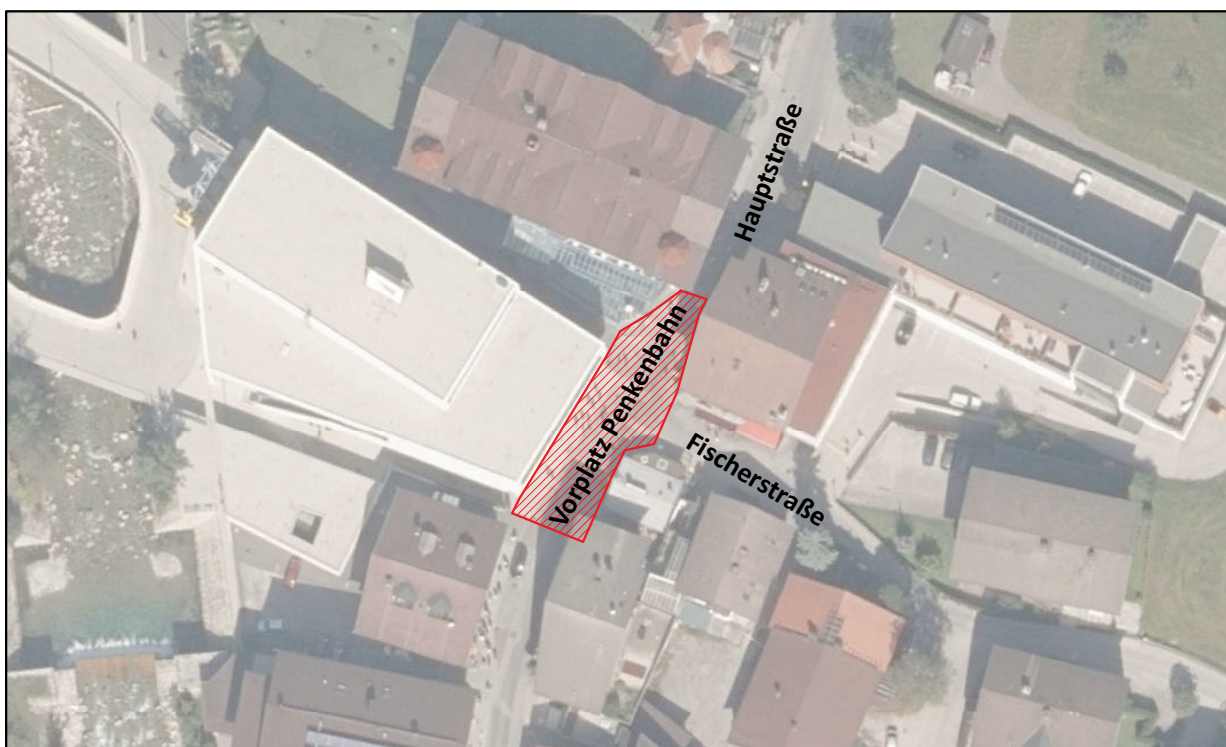
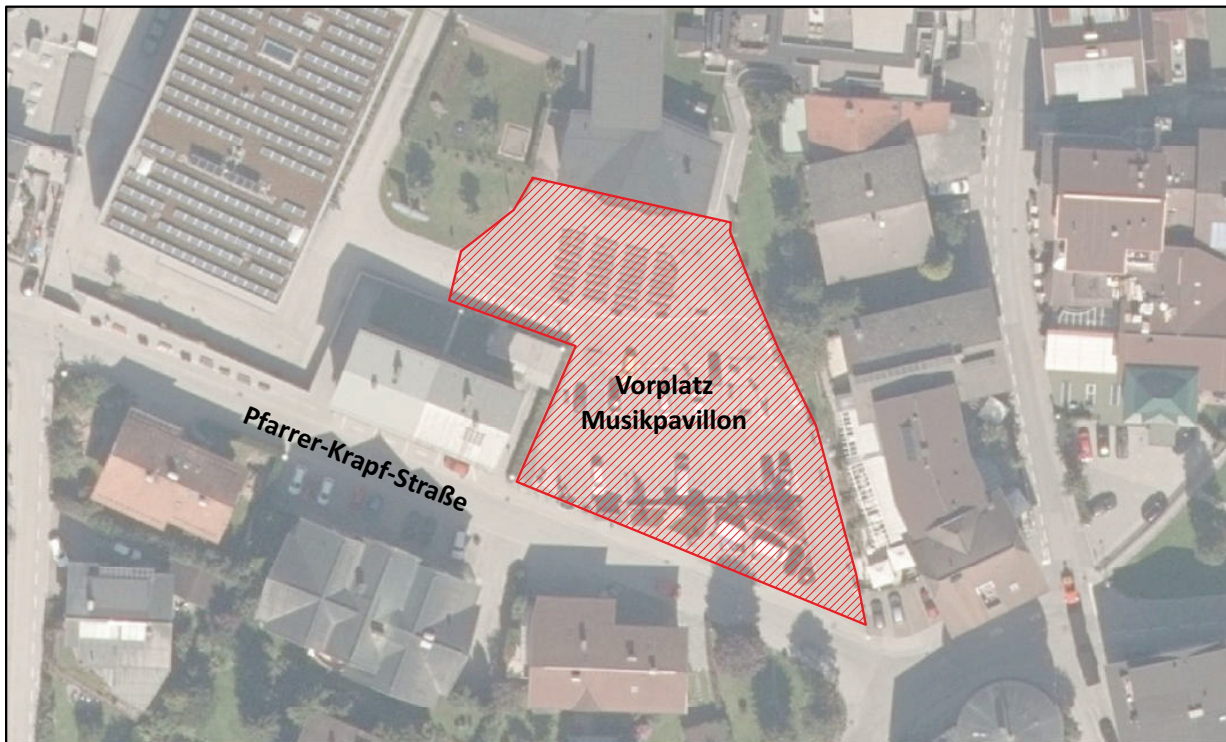
Legende:



..... Bereich mit FFP2 Maskenpflicht gem. § 1 der Verordnung

Darstellung: Ortsbereich der Marktgemeinde Mayrhofen - KG 87113 Mayrhofen
Orthophoto - Flugjahr 2019
Maßstab 1 : 1000

Anlage 3 Mayrhofen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. Februar 2021 über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske an stark frequentierten öffentlichen Orten im Freien (Seite 44, Nr. 70)



Legende:



..... Bereich mit FFP2 Maskenpflicht gem. § 1 der Verordnung

Darstellung: Ortsbereich der Marktgemeinde Mayrhofen - KG 87113 Mayrhofen
Orthophoto - Flugjahr 2019
Massstab 1 : 1000

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck